

342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1969,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 4. EFTA-Durchführungs-
gesetz neuerlich abgeändert wird

Der Rat der EFTA und der FINEFTA hat als Übergangsregelung bis zur Lösung des landwirtschaftlichen Preisdifferenzenproblems bereits mehrmals zugestimmt, daß seitens Österreich der Zollabbau für gewisse Waren bei 40 % der ursprünglich bestandenen Zollhöhe angehalten werden darf. In Anerkennung der weiterhin gegebenen Schwierigkeiten wurde Österreich von der EFTA-Ministertagung im Mai 1969 neuerlich ermächtigt, die bis Ende 1969 vorgesehene Sonderregelung für ein weiteres Jahr bzw. bis zu einer generellen Lösung des Preisdifferenzenproblems bei landwirtschaftlichen Rohstoffen im Rahmen der EFTA, aufrecht zu erhalten. Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates trägt diesem Umstand Rechnung.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 4. EFTA-Durchführungsgesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1969